

Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet Bad Vilbel

alte Fassung:

§ 3 Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung. Bis dahin sind nur Abnehmer, die mehr als 500.000 kWh pro Jahr und einzelner Abnahmestelle verbrauchen, bezüglich der Konzessionsabgabe als Sonderkunden zu behandeln.

neue Fassung:

§ 3 Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung. ~~Bis dahin sind nur Abnehmer, die mehr als 500.000 kWh pro Jahr und einzelner Abnahmestelle verbrauchen, bezüglich der Konzessionsabgabe als Sonderkunden zu behandeln.~~ Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH schuldet der Stadt Bad Vilbel ab dem 01.01.2026 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 UStG durch die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.

(4) Sofern die Konzessionsabgabenverordnung es künftig zulässt, erhält die Stadt einen Nachlass auf die Netznutzungsentgelte im Niederdrucknetz in dem gesetzlich möglichen Umfang.

~~(4) Sofern die Konzessionsabgabenverordnung es künftig zulässt, erhält die Stadt einen Nachlass auf die Netznutzungsentgelte im Niederdrucknetz in dem gesetzlich möglichen Umfang.~~

Die Stadt Bad Vilbel erhält einen Nachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

In-Kraft-Treten

Die vorgenannten Regelungen zu 1. und 2. treten am 01.01.2026 in Kraft.